



(19)

österreichisches
patentamt

(10)

AT 009 243 U3 2007-12-15

(12)

Recherchenbericht (Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer: GM 136/07 (51) Int. Cl.⁸: G06F 1/12
(22) Anmeldetag: 2007-03-06 G06F 1/14
(42) Beginn der Schutzdauer: 2007-04-15
(45) Ausgabetag: 2007-12-15

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
AVL LIST GMBH
A-8020 GRAZ, STEIERMARK (AT).

(54) VERFAHREN UND VORRICHTUNG ZUR VERARBEITUNG VON DATEN ODER
SIGNALEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN SYNCHRONISATIONSQUELLEN

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁸ : G01R 31/319 (2006.01); G11C 29/56 (2006.01); G06F 1/12 (2006.01); G06F 1/14 (2006.01)		AT 009 243 U3
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: G01R 31/319S2 , G11C 29/56		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): G01R , G11C , G06F		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI , EPODOC , TXTEN , TXTDE , INSPEC , NPL		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 06.03.2007 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ⁹)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	EP 0 491 998 A1 (International Business Machines Corporation) 1. Juli 1992 (01.07.1992) siehe besonders Zusammenfassung; Fig. 1B,6 und die dazugehörigen Figurenbeschreibungen; Seite 7, Zeilen 19-31; Ansprüche 1-11	1, 11
A		2-10, 12-20
A	US 2006/0156126 A1 (Oshima) 13. Juli 2006 (13.07.2006) gesamtes Dokument	1-20
A	AT 501 536 B1 (TTTech Computertechnik AG) 15. Februar 2007 (15.02.2007) Zusammenfassung; Fig. 3; Figurenbeschreibung; Seite 1, Zeile 1 bis Seite 4, Zeile 25; Ansprüche 1-7	1, 11
A	US 2005/0149801 A1 (Oshima) 7. Juli 2005 (07.07.2005) siehe besonders Zusammenfassung; Fig. 1; Figurenbeschreibung; Paragraphen 13-50; Ansprüche 1 bis 10	1, 11
A	AT 413 308 B (FTS Computertechnik Ges.m.b.H.) 15. Jänner 2006 (15.01.2006) siehe besonders Zusammenfassung; Fig. 1; Seite 4, Zeile 20 bis Seite 7, Zeile 10; Ansprüche 1-13	1, 11
⁹ Kategorien der angeführten Dokumente:		
X	Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
Y	Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
		E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmelddatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
		& Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.
Datum der Beendigung der Recherche: 26. Juli 2007	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dipl.-Ing. KÖGL

Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach **der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr** die **Registrierung** erfolgt und die **Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht** wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger **Antrag auf Nichtigkeitsklärung** (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe WIPO ST. 3.)

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link <http://at.espacenet.com/> können **Patentveröffentlichungen am Internet** kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "**Patentfamilien**" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

+43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 – 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patentamt.at